

MARTIN DREHER (MAGDEBURG)

JENSEITS VON BERUFUNG UND ÜBERWEISUNG. ANTWORT AUF CARLO PELLOSO

Carlo Pelloso hat eine übersichtlich strukturierte und präzise formulierte Studie über das athenische Rechtsinstitut der Ephesis vorgelegt.¹ Er beschränkt sich darin nicht auf die solonische Einführung der Ephesis, sondern geht auch auf spätere Quellen ein, die er wiederum zum Verständnis der solonischen Ephesis heranzieht. Damit teilt er zumindest mit der jüngeren Forschung (gegen etwa Wilamowitz und Pridik)² die Ansicht, daß die überlieferten Fälle von Ephesis einem einheitlichen, oder zumindest weitgehend einheitlichen Grundtypus entsprechen.

Pelloso unterscheidet drei grundlegende Forschungspositionen, die er in den ersten Abschnitten vorstellt und beurteilt.

Er beginnt mit der Position, die Ephesis als Berufung versteht. Diese Position ist in der Forschung allerdings keineswegs so dominant, wie Pelloso (ital. Version) behauptet. Das gilt schon für die Gelehrten des 19. Jahrhunderts, denen Pelloso diese

¹ Um diese Antwort einigermaßen konsistent zu halten, sind manche Bezüge auf den ursprünglichen, auf Italienisch vorgelegten und erheblich längeren Vortrag Pellosos beibehalten. Sie sind mit „ital. Version“ gekennzeichnet und sollen dem Leser die Spannweite des Themas vor Augen führen. Konkret verwiesen wird jedoch nur auf die nunmehr gedruckte englische Kurzfassung.

² Die Einheitlichkeit des Begriffs ist vor allem von Just 1965, 30ff., gegen Wilamowitz' „modifizierte Überweisungstheorie“ postuliert worden. Pelloso spricht sich (ital. Version) zwar (abstrakt) gegen eine strikte Einheitlichkeit aus, aber seine konkreten Interpretationen der Quellen laufen doch auf eine einheitliche Auffassung der Ephesis hinaus.

Position zuschreibt (Anm. 3), während etwa Just (1965, 24f.) gezeigt hat, daß sie eigentlich nur von Hudtwalcker vertreten, von allen weiteren Autoren aber zugunsten der Überweisungstheorie abgelehnt wurde.

Aber besonders dann bei der Einstufung (ital. Version) von Lipsius als dem Kronzeugen der Berufungstheorie zeigt sich darüber hinaus die Problematik, daß der Begriff der Berufung oder Appellation nicht immer in seiner strikten juristischen Bedeutung mit den entsprechenden Konsequenzen verwendet wird, wie Pelloso es unterstellt. Denn Lipsius selbst sagt einschränkend: „Um Berufung, aber nicht von einer richterlichen Instanz, wohl aber von einem früheren Erkenntnis handelt es sich dann, wenn der, der von einem Beamten mit einer Ordnungsstrafe (ἐπιβολή) belegt war, Widerspruch gegen sie erhebt und auf richterliche Entscheidung anträgt, ...“ (1905, 954). Das trägt Lipsius die Kritik des Juristen Just ein, er habe den Terminus ‚Berufung‘ besser vermeiden und stattdessen von ‚Beschwerde‘ oder ‚Rekurs‘ sprechen sollen.³ Es ist nun damit zu rechnen, daß eine solch unscharfe Verwendung des Begriffs, die sich der Philologue Lipsius vorwerfen lassen muß, von weiteren, ebenso nichtjuristischen Autoren anzunehmen ist; ich nenne nur Kurt Raaflaub (S. 143) und Bob Wallace (S. 55), die in ihrem gemeinsamen Buch „Origins of Democracy“ beide die durch Solon geschaffene Möglichkeit ‚to appeal to the people‘ ansprechen. Ohne genauere Erläuterung jedoch, ob ein Autor mit ‚Berufung‘ oder ‚appeal‘ wirklich die Aufhebung eines erstinstanzlichen Urteils durch eine zweite gerichtliche Instanz meint, sollte dieser nicht einfach in die Schublade der Berufungstheoretiker gelegt werden.

Im dritten Abschnitt behandelt Pelloso die seiner Ansicht nach gegenteilige Position, nämlich die These, Ephesis bedeute „Überweisung von Amts wegen“, „mandatory referral“. Wie bei der ersten Position ist aber auch hier die Zuordnung weniger eindeutig, wie sich wiederum am vermeintlichen Kronzeugen (ital. Version), jetzt Wilamowitz-Möllendorf, zeigen läßt: Zwar stimmt es, daß Wilamowitz die solonische Ephesis aus Aristot. Ath. Pol. 9,1 als Überweisung des Amtsträgers an ein Dikasterion einordnet; in anderen Fällen wie der Dokimasie aber, die von Pelloso später besprochen werden, hat es sich nach Wilamowitz durchaus um eine Berufung gegen einen Magistratsentscheid gehandelt. Als Oberbegriff für beide Unterkategorien gilt Wilamowitz die Zulässigkeit des Rechtsweges zum Dikasterion.⁴

An der Terminologie von Wilamowitz, aber auch von Ruschenbusch und anderen, zeigt sich, daß auch der Begriff der Überweisung, ebenso wie oben der der Berufung,

³ Just 1965, 34. Manche Autoren machen ihre Distanzierung zum strengen juristischen Gehalt der Berufung deutlich, indem sie den Begriff in Anführungszeichen setzen (so Thür 2005, 156: „appeal“) oder von „einer Art Berufungsverfahren“ sprechen (so Schubert 2012, 21; S. 20, wo die Ephesis mit der Popularklage gleichgesetzt wird, wird sie nur als „Berufung“ bezeichnet).

⁴ Wilamowitz 1893 I, 60. 71; II, 188f.

in der Literatur nicht immer so zu verstehen sein muß, daß die Überweisung von Amts wegen, also auf Initiative und in Verantwortung des zuständigen Amtsträgers, erfolgte. Ohne nähere Erläuterung besteht durchaus die Verständnismöglichkeit, daß die Überweisung, die Übertragung oder der Transfer auch von einer der beiden Parteien ausgehen könnte.⁵

Im vierten Abschnitt stellt Pelloso die dritte grundlegende Forschungsrichtung vor. Er bezeichnet sie als These von der negativen Wirkung der Ephesis, womit gemeint ist, daß eine Partei die Entscheidung eines Amtsträgers oder eines Gremiums dadurch unwirksam machen konnte, daß sie im Anschluß daran das allein gültige Urteil eines Dikasterions einforderte. Diese von Steinwenter begründete Position wird von Just als „Einspruchstheorie“ geführt, was mehr die aktive Handlungsweise der Parteien betont. Steinwenters Position hat gerade von juristischer Seite viel Zustimmung erfahren und ist insbesondere von Just weiter differenziert worden.

Dieser Forschungsrichtung folgt auch Pelloso. Seine Auffassung basiert auf einer erneuten Quellenuntersuchung, in der zunächst (Abschnitt 5) die beiden einschlägigen Stellen zur solonischen Ephesis, dann aber auch (Abschnitte 6-8) die allesamt dem 4. Jahrhundert v. Chr. entstammenden Belege über die Dokimasie der Buleuten und Archonten (Abschnitt 6), über die Überprüfung der Demenlisten (Abschnitt 7) und über die Vorschläge (γνώσεις) der Diaiteten (Abschnitt 8) analysiert werden.

Dazu sollen folgende Anmerkungen und Einwände in Stichworten vorgebracht werden:

ad 5): Die Aussagen unserer Quellen, also besonders der Atthidographen und daher auch der aristotelischen *Athenaion politeia* über das vorsolonische Athen halte ich für unzuverlässig. Sie sind aus den solonischen Gedichten abgeleitet.

ad 6): Im Unterschied zu Ath. Pol. 45, 3 werden die vorausgehenden Stellen 45, 1 und 2 von Pelloso nicht eigenständig analysiert. Gerade 45, 1, wo zwar der Begriff der Ephesis nicht fällt, aber sinngemäß eine Ephesis stattfindet, könnte jedoch für die Überweisung *ex officio* sprechen. Das Gesetz lautet: „Wenn der Rat jemanden wegen eines Unrechts verurteilt oder bestraft, sollen die Thesmotheten die Verurteilungen und die Strafen dem Gericht vorlegen (εἰσάγειν), und wofür die Richter stimmen, das soll rechtskräftig sein.“

ad 8): Wenn der Entscheidungsvorschlag eines Diaiteten nicht angenommen wird, ist es meines Erachtens⁶ nicht Aufgabe der Parteien, wie Pelloso meint, sondern des Diaiteten, die Dokumente in die Echinoi zu legen und diese den zuständigen Demenrichtern zu übergeben: Ath. Pol. 53, 2: παραδιδόασι hat die Diaiteten als Subjekt.

⁵ Vgl. etwa die Unbestimmtheit bei Gagarin 2006, 263: „ephesis was perhaps the transferal of a case from the authority of a magistrate to the court ...“.

⁶ So z. B. auch Thür 2005, 135.

Trotz dieser Einwände im Detail stimme ich Pellosos Ergebnissen in den entscheidenden Punkten zu:

Erstens ist die Ephesis nirgends als Berufung im eingangs erläuterten Sinn zu verstehen. Zweitens sind es im allgemeinen die beteiligten Parteien, die das Interesse und die Möglichkeit haben, ein Dikasterion anzurufen. Allerdings scheint mir daneben auch eine Überweisung von Amts wegen wahrscheinlich. Drittens wird durch das Urteil des Dikasterions eine frühere Entscheidung nicht aufgehoben, sondern lediglich wirkungslos und hinfällig.

Diese Ergebnisse sieht Pelloso (Abschnitt 9) schließlich wieder mit der solonischen Ephesis im Einklang. Auch bei Solon war die Ephesis, so Pelloso, ein Akt eines privaten Bürgers gegen die Entscheidung eines Amtsträgers, die deren Wirkung blockierte und den Magistrat zwang, ein neues Verfahren vor dem Gericht über dieselbe Sache zu veranlassen. Die Ephesis hatte also ein neues privates Verfahren zur Folge, zwischen denselben Parteien und mit derselben Rollenverteilung.

Da Pelloso letztlich doch die gesamte Spannweite der athenischen Ephesis untersucht, sind meines Erachtens zwei Probleme zu kurz gekommen (auch in der ital. Version):

Zum einen fehlt eine Stellungnahme zu den lexikalischen Quellen. Da namentlich Pollux 8, 62 in den Augen einiger Forscher Quellenwert besitzt,⁷ wüßte man gern, warum Pelloso diese Aussagen außer Acht läßt.

Zum anderen fehlt eine konsistente Meinung zur Verwendung des Begriffs und zum Verfahren der Ephesis in der athenischen Seebundspolitik. In der ital. Version zitiert Pelloso einerseits das sogenannte Röteldekret der keischen Polis Koresos aus dem 4. Jahrhundert als Beleg dafür, daß die Ephesis von den Parteien erhoben worden sei;⁸ andererseits hält er die Terminologie des Chalkis-Dekrets von 446/5 v. Chr., in dem Ephesis an das athenische Dikasterion auch nach seiner Meinung „*rinvio obbligatorio*“ bedeutet, für nicht genau vergleichbar mit derjenigen des innerathenischen Rechts.⁹

⁷ Just 1965, 11ff. bestreitet allerdings sehr energisch die Zuverlässigkeit der Attizisten, Grammatiker und Lexikographen.

⁸ Im Koresos-Dekret IG II² 1128 (= Rhodes-Osborne Nr. 40), Z. 21 heißt es recht unbestimmt: ἔφεσιν Ἀθήναζε καὶ τῶι φήναντι καὶ τῶι ἐνδείξαντι.

⁹ IG I³ 40 (= Meiggs / Lewis Nr. 52). Zum ganzen Verfahren vgl. ausführlich Koch 1991, 141-155.

ZUSÄTZLICHE LITERATUR (NICHT IN PELLLOSOS VERZEICHNIS)

- Koch, Ch. 1991: *Volksbeschlüsse in Seebundangelegenheiten. Das Verfahrensrecht Athens im Ersten Athenischen Seebund*, Frankfurt a. M. u.a.
- Raaflaub, K.A., Ober, J., Wallace, R.W. 2007: *Origins of Democracy in Ancient Greece*, Berkeley u.a.
- Rhodes, P.J., Osborne, R. (Hgg.) 2003: *Greek Historical Inscriptions 404–323 BC*, Oxford.
- Schubert, Ch. 2012: *Solon*, Tübingen.
- Thür, G. 2005: The role of witnesses in Athenian law, in: Gagarin, M. and Cohen, D. (Hgg.), *The Cambridge Companion to Ancient Greek Law* (Cambridge): 146-169.

